

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 92. Sitzung (30.05.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Bericht

der

Kommission der Zweiten Kammer

für den

Gesetzesentwurf, betreffend Änderungen des Gesetzes über den Elementar-
unterricht.

Erstattet von dem Abgeordneten Dr. Wengoldt.

I.

Der vorliegende Entwurf befaßt sich mit zwei Gegenständen, nämlich 1) mit den kirchlichen Nebengeschäften und 2) mit den Einkommenverhältnissen der Volksschullehrer.

Der § 38 des E. U. G. vom 13. Mai 1892 bestimmt, daß Volksschullehrer, die sich weigern, den ihnen von der kirchlichen Behörde angetragenen Organisten- bezw. Vorsängerdienst zu übernehmen, von der Oberschulbehörde zur Übernahme und Beforgung dieses Dienstes angehalten werden können. Die Großh. Regierung schlug nun dem letzten Landtage eine neue Fassung dieses § 38 vor, wonach jede Möglichkeit eines behördlichen Zwanges ausgeschlossen und die ganze Angelegenheit lediglich der freien Vereinbarung zwischen der Kirchenbehörde einerseits und dem Lehrer andererseits überlassen sein sollte. Diese Fassung wurde von der Zweiten Kammer unter Einfügung zweier Zusätze angenommen, konnte aber keine Gesetzeskraft erlangen, weil die Hohe Erste Kammer nicht mehr in der Lage war, in die Beratung über diesen Gegenstand einzutreten.

Hinsichtlich der Gehaltsverhältnisse wurde in § 39 des E. U. G. vom 13. März 1892 bestimmt, daß die Hauptlehrer, die bis dahin in der Regel nicht über 1400 M. hinauskamen, einen Anfangsgehalt von 1100 und einen Höchstgehalt von 2000 M. erhalten sollten. Der Fristenlauf und die Zulagequoten wurden dabei in der Weise bemessen, daß der Höchstgehalt erst in 27 Jahren erreicht werden konnte. Der einzelne Lehrer wurde aber nicht sofort in das Tarif-Soll eingewiesen; er wurde vielmehr genau wie die dem Beamtengefeß unterstellten Staatsdiener behandelt, d. h. er behielt seinen bisherigen Gehalt solange, bis nach dem geordneten Fristenlauf eine Zulage anfällig wurde. Bei dem früher sehr geringen Einkommen der Lehrer mußte diese Gleichstellung mit den Beamten namentlich von den älteren Lehrern schwer empfunden werden. Es wurden deshalb in § 129 des E. U. G. Übergangsbestimmungen vorgesehen, die den Zweck

hatten, die Lehrer mit 20 und mehr Hauptlehrerjahren wenigstens einigermaßen vorwärts zu bringen. Durch die Gesetzesnovelle vom 17. September 1898 wurde dann die Zulagequote von 100 auf 150 *M.* erhöht und die erste Zulagefrist von 3 Jahren auf 2 ermäßigt, so daß der Höchstgehalt nunmehr, ähnlich wie bei den Beamten, nach 17 statt 27 etatmäßigen Dienstjahren erreicht wird. Da man aber auch diesmal am Grundsätze der Gleichstellung mit den Beamten festhielt, haben trotz abermaliger, zugunsten der älteren Lehrer getroffener Ausnahmebestimmungen ziemlich viele Lehrer wieder nicht das erreicht, was sie gehofft hatten und was ihnen auch wohl zu gönnen gewesen wäre.

Der vorliegende Entwurf bricht nun mit dem Verfahren, das man bisher bei den Lehrern, wie bei den Beamten eingehalten hatte. Er weist sämtliche Hauptlehrer in das Tarif-Soll, also in diejenigen Bezüge ein, die sie zu beanspruchen hätten, wenn bei ihrem Eintritt als Hauptlehrer die Bestimmungen der Gesetzesnovelle vom 17. September 1898 in Geltung gewesen wären. Er beseitigt dadurch mit einem Schlage die Beschwerden, die man seit nahezu einem Jahrzehnt in den Kreisen der Lehrer über die „Übergangsbestimmungen“ geführt hat.

Eine Erhöhung des Anfangs- und Höchstgehaltes, wonach sich die Lehrer ebenfalls sehnen, sieht der Entwurf leider nicht vor; denn nach den Erklärungen auf dem letzten Landtage war für die laufende Session nur die Einweisung der Lehrer in das Tarif-Soll und die Neuregulierung des Wohnungsgeldes der Beamten und Lehrer beabsichtigt und erst für den nächsten Landtag eine Neuregulierung der Gehälter der Beamten wie der Lehrer in Aussicht genommen, und es wäre ohnehin ein solcher Schritt bei der dermaligen Finanzlage nach Ansicht der Großh. Regierung unausführbar gewesen. Dagegen bringt der Entwurf Verbesserungen anderer Art, nämlich ein wesentlich höheres Wohnungsgeld, das namentlich die Höhe des Ruhegehaltes günstig beeinflusst, ferner eine Dienstzulage, einen gesetzlichen Anspruch der Hauptlehrer auf Vergütung der Zugskosten und endlich eine Erhöhung der Bezüge der nichtetatmäßigen Lehrer. Die Kommission spricht ihre Ansicht dahin aus, daß diese jetzt vorzunehmenden Verbesserungen der beabsichtigten Neuregelung des Anfangs- und Höchstgehaltes in keiner Weise hinderlich im Wege stehen sollen.

Im einzelnen wird bemerkt:

Artikel I.

§ 38.

Die Kommission ist mit der Fassung dieses Paragraphen einverstanden, ebenso auch mit der in der „Begründung“ niedergelegten Anschauung der Großh. Regierung, daß die Ausbildung der Lehrer im Orgelspiel in den Lehrerbildungsanstalten durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht berührt werden solle. Der Entwurf sieht im Gegensatz zu dem, der vor zwei Jahren den Landständen vorgelegt wurde, einen Zeitpunkt für das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen nicht vor. Die Großh. Regierung ist aber damit einverstanden, daß auch diesmal ein solcher Zeitpunkt festgesetzt wird. Es wird deshalb später bei Artikel IV Ziffer 1 ein entsprechender Zusatz vorgeschlagen werden. Bezüglich des § 38 stellt die Kommission

Antrag auf unveränderte Annahme.

§ 40.

Der Einkommensanschlag der Volksschullehrer, der bei Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgeltes zugrunde gelegt wird, setzt sich zusammen 1. aus dem Betrage des nach § 39 bewilligten Gehaltes und 2. aus dem für die erste Ortsklasse festgesetzten Betrage des Wohnungsgeldes der fünften Dienstklasse. Ein Hauptlehrer also, der nach Erreichung des Höchstgehaltes und nach 40 Dienstjahren zur Ruhe gesetzt wurde, hatte einen Einkommensanschlag von $2000 + 350 = 2350 \text{ M.}$ und bezog hieraus $75\% = 1762,50 \text{ M.}$ nach § 40 des Beamtengesetzes aufgerundet 1763 M. Ruhegehalt. Nachdem neuerdings eine Änderung hinsichtlich der Dienstklassen eingetreten ist, war es nötig, die Volksschullehrer in eine der neuen Dienstklassen einzureihen. Die Großh. Regierung schlägt die Einreihung in die Abteilung G des Tarifs vor, womit sich die Kommission einverstanden erklärt. Der Höchstbetrag des Einkommensanlasses wird demgemäß in Zukunft $2000 + 600 = 2600 =$ betragen und der Höchstbetrag des Ruhegehaltes

75 % aus 2 600 M = 1 950 M, sonach 187 M mehr als bisher. Ähnliche Verbesserungen erfahren infolge der Erhöhung des Wohnungsgeldes 1. die Versorgungsgehälter der Hinterbliebenen, 2. die wider-
 ruflichen Ruhegehälter etatmäßiger Lehrer und 3. die Unterstühtungsgehälter nichtetatmäßiger Lehrer (vgl. die
 §§ 45, 46, 59 ff. des Beamtengesetzes). Die Kommission stellt den
 Antrag auf unveränderte Annahme.

§ 43 Absatz 1.

Kann eine Gemeinde ihren Hauptlehrern nicht den Genuß freier Wohnungen gewähren, so hat sie
 Mietzinsentschädigung zu zahlen. Falls eine Vereinbarung zwischen ihr und den Lehrern nicht zustande
 kommt, entscheidet der Bezirksrat, der sich dabei nach den ortsüblichen Mietpreisen zu richten hat, aber keines-
 falls unter den Betrag der für die fünfte Dienstklasse vorgesehenen Wohnungsgelder herabgehen darf. Nach-
 dem die Dienstklassen geändert wurden, schlägt die Großh. Regierung auch hier statt der fünften Dienstklasse
 die Abteilung G des Gehaltstariifs vor, womit die Kommission einverstanden ist.

Diese Neuordnung kommt auch den Hilfslehrern, sowie denjenigen Unterlehrern zugute, die nicht in
 Wohnungen eingewiesen sind. Dieselben erhalten nach § 45 des E. U. G. dreifünftel des tarifmäßigen
 Wohnungsgeldes der Hauptlehrer. Während sie also bei den bisherigen 4 Ortsklassen in Ortsklasse I auf
 210 M, in II auf 156 M, in III auf 120 M und in IV auf 90 M Anspruch hatten, beziehen sie bei
 den jetzigen 5 Ortsklassen in I 360 M, in II 270 M, in III 216 M, in IV 180 M und V 138 M.

Antrag auf unveränderte Annahme.

§ 44.

Die nichtetatmäßigen Lehrer bezogen bis jetzt 800 M und nach der Dienstprüfung 900 M. Alten
 Schulverwaltern konnten ausnahmsweise 1100 M gegeben werden. Die Großh. Regierung schlägt nun für
 den Anfang 900 M und für die Zeit nach der Dienstprüfung 1000 M vor, ferner 1100 M, die „aus
 besonderen Gründen, namentlich bei schon vorgerücktem Lebensalter“ zugewilligt werden können. Auf Anregung
 der Kommission erklärte sie sich damit einverstanden, daß Absatz 2 des § 44 gestrichen und statt der in
 demselben enthaltenen Bestimmung eine weitere Einkommensverbesserung in der Art in Aussicht genommen
 wird, daß nach Ablauf von 3 Jahren, von Ablegung der Dienstprüfung gerechnet, eine weitere Zulage von
 100 M bewilligt wird. Die Kommission hält diese Verbesserung für zweckmäßig und stellt deshalb den

Antrag auf Annahme des § 44, jedoch mit der Abänderung, daß Absatz 2 ge-
 strichen und dagegen dem Absatz 1 folgender Zusatz beigefügt wird: „Nach
 Ablauf von 3 Jahren, von letzterem Zeitpunkt gerechnet, tritt eine weitere
 Erhöhung von 100 M ein.“

§ 53.

Bergütungen für Umzugskosten erhielten bisher die nichtetatmäßigen Lehrer, nicht aber die Hauptlehrer.
 Nach dem Entwurf sollen nun auch den Hauptlehrern Zugskosten gewährt werden 1. bei der erstmaligen
 etatmäßigen Anstellung und 2. späterhin, falls ihre Versetzung gegen ihren Willen oder von einer Stelle
 erfolgt, auf der sie 5 Jahre als Lehrer thätig waren. Auf eine Anfrage der Kommission, ob die Großh.
 Regierung geneigt sei, die Beschränkung auf 5 Jahre fallen zu lassen, erhielt sie folgende Antwort:

„Die Bestimmung des Entwurfs ist ganz dem in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. Juli 1900
 gefaßten Antrag und Beschluß entsprechend in den Entwurf aufgenommen. Diese Vorschrift hat die
 Verhütung eines allzu häufigen, die Schule schädigenden Stellenwechsels im Auge, dem die frühere
 Verordnung des Oberschulrats vom 27. Februar 1877 durch Festsetzung einer Ausharrungsfrist von
 drei Jahren vorbeugen wollte, die aber mit dem Inkrafttreten des Elementarunterrichtsgesetzes vom
 13. Mai 1892 außer Wirksamkeit getreten ist. Wenn der Grundsatz seitens der Oberschulbehörde, daß
 Bewerbungen solcher Hauptlehrer, die erst verhältnismäßig kurze Zeit an einer Volksschule thätig sind,
 nur beim Vorliegen ganz besonderer Verhältnisse bei Besetzung erledigter Hauptlehrerstellen in Betracht

gezogen werden können, streng beachtet und eine entsprechende Bekanntmachung erlassen würde, stünde ein Bedenken, die vorgesehene Beschränkung fallen zu lassen, nicht entgegen. Unter diesem Gesichtspunkt wäre dem Absatz unter lit. b folgende Fassung zu geben, die mit der Vorschrift in § 5 Absatz 2 des Beamtengesetzes im Einklang steht: „b Hauptlehrern im Falle einer nicht lediglich auf Antrag erfolgenden Versetzung.“

Die Kommission nimmt an, daß die Oberschulbehörde eine Bekanntmachung nach Maßgabe dieser Anschauung des Großh. Ministeriums erlassen wird. Sie stellt deshalb den

Antrag auf Annahme des § 53, jedoch mit der Abänderung, daß lit. b gestrichen und dafür gesetzt wird: „b Hauptlehrern im Falle einer nicht lediglich auf Antrag erfolgenden Versetzung.“

Artikel II.

Die etatmäßigen Lehrer (Lehrerinnen) an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Blinden- und Taubstummenanstalten, Rettungs- und Waisenhäusern u. s. w. erhalten nach den §§ 117, 118 und 120 des E. U. G. vom 13. Mai 1892 das Wohnungsgeld der fünften Dienstklasse. Es beruht lediglich auf einem Übersehen, daß nicht auch für diese Lehrer (Lehrerinnen) das Wohnungsgeld der Abteilung G im Entwurf vorgesehen ist. Die Ergänzung erfolgt am zweckmäßigsten an dieser Stelle und zwar durch Einfügung eines Artikels II. Die Artikel II u. s. w. des Entwurfs sind dann entsprechend zu nummerieren. Die Kommission stellt deshalb mit Zustimmung der Großh. Regierung den

Antrag, zu genehmigen, daß an dieser Stelle eingefügt wird:

„Artikel II.

In den §§ 117 Absatz 2, 118 Absatz 2 b und 120 werden die Worte „das Wohnungsgeld der V. Dienstklasse“ bzw. „des Wohnungsgeldes der V. Dienstklasse“ und „neben dem Wohnungsgeld der V. Dienstklasse“ durch die Worte „Wohnungsgeld nach § 43 Absatz 1“ ersetzt.“

Artikel III (statt II).

Durch diesen Artikel werden sämtliche Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen in das Tarif-Soll der Gesetzesnovelle vom 17. September 1898 eingewiesen und die entgegenstehenden Vorschriften dieser Novelle sowie des Gesetzes vom 13. Mai 1892 aufgehoben. Die Kommission ist damit um so mehr einverstanden, als diese Maßnahme auch einem Beschlusse des letzten Landtages entspricht. Sie stellt deshalb den

Antrag auf unveränderte Annahme.

Artikel IV (statt III).

Die Kommission hat an die Großh. Regierung die Anfrage gerichtet, ob es, da eine beträchtliche Erhöhung des Gehaltes der Hauptlehrer auf diesem Landtage nicht durchzuführen ist, vielleicht möglich sei, die Dienstzulage von 100 auf 200 M. zu erhöhen und nicht als Dienstzulage, sondern als Gehalt zu behandeln. Die Antwort lautet:

„Die Gesetzesnovelle bezweckt hauptsächlich die Einweisung der etatmäßigen Volksschullehrer in das sogenannte Tarif-Soll d. h. in denjenigen Gehaltsbezug, den sie vermöge ihres etatmäßigen Dienstalters nach § 39 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 17. September 1898 zu erhalten haben. Diese nachträgliche Einweisung wird einer recht erheblichen Zahl von Lehrern eine wesentliche Erhöhung ihrer Einkommensbezüge bringen und ist in dieser eine Maßnahme zu erblicken, wie sie zugunsten der übrigen Beamten grundsätzlich ausgeschlossen war. Eine eigentliche weitere Gehaltserhöhung bzw. eine Neuregelung der Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer soll erst anläßlich der allgemeinen Revision des Gehaltstarifs der Beamten stattfinden.“

„Um den Lehrern jedoch eine Ausgleichung für die den übrigen Beamten durch die Erhöhung des Wohnungsgeldes zufließende Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse zu gewähren, schlägt der

Entwurf die Bewilligung einer Dienstzulage vor, welche allen bereits etatmäßig angestellten und späterhin zur etatmäßigen Anstellung gelangenden Lehrern zuteil werden soll. Hinsichtlich der Höhe dieser Dienstzulage — 100 *M.* — waren die Berechnungen bestimmend, wie sie in der Anlage dargestellt sind. Die Anlage I. Behandlung dieser Dienstzulage als Gehalt und die Erhöhung auf 200 *M.* erscheint bei der jetzigen Finanzlage unannehmbar; dieselbe kann im Hinblick auf den oben angegebenen Grund sowie deshalb nicht in Aussicht genommen werden, weil die Volksschullehrer durch die Gewährung des Wohnungsgeldes der Tarifklasse G einer Einkommensanschlagserhöhung von 250 *M.* mit den hieraus für die Ruhegehälter und die Hinterbliebenenversorgung sich ergebenden Folgen teilhaftig werden. Wir halten an dem Charakter der Aufbesserung als Dienstzulage im Interesse der Lehrer in der Erwägung fest, daß eine jetzt zu bewilligende Gehaltsaufbesserung die Folge haben könnte, daß bei der in Aussicht genommenen allgemeinen Revision des Gehalts-Tarifs unter Umständen auf die bereits vor kurzem erfolgte Gehaltserhöhung hingewiesen bzw. diese in Berücksichtigung gezogen werden könnte.

„Was die Höhe der Dienstzulage betrifft, so kann dem Wunsche, dieselbe auf 200 *M.* zu erhöhen, im Hinblick auf die derzeitige Gestaltung der Finanzen nicht entsprochen werden, wogegen nach Einholung der Zustimmung des Herrn Finanzministers eine Erhöhung auf 150 *M.* zugestanden werden soll.“ „Es ist dies die äußerste Grenze, bis zu welcher gegangen werden kann und machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, daß ein weitergehender Antrag das Zustandekommen des Gesetzes gefährden würde.“

Die Kommission glaubt im Hinblick auf diese Erklärung im Interesse des Zustandekommens dieses Gesetzes auf ihrer Anregung nicht weiter bestehen zu sollen und stellt deshalb den

Antrag auf Annahme des Artikels, jedoch mit der Änderung, daß im Anfang des Absatzes 1 „Artikel III“ statt „Artikel II“ und am Schlusse des Absatzes „von 150 *M.*“ statt „von 100 *M.*“ gesetzt wird.

Artikel V (statt IV.)

Hier wäre der bereits oben besprochene Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Bestimmungen des § 38 einzuschalten. Sodann ist die veränderte Nummerierung im Text zu berücksichtigen. Die Kommission stellt mit Zustimmung der Großh. Regierung den

Antrag auf Annahme, jedoch mit der Änderung, daß 1. bei Ziffer 1 hinter den Worten „mit dem 1. Januar 1902“ eingefügt wird: „soweit sie die Änderungen des § 38 betreffen, mit dem 1. Januar „1903“, und daß 2. im Absatz 2 „Artikel III und IV“ statt „Artikel II und III“ gesetzt wird.

Artikel VI (statt V.)

Antrag auf Annahme.

Schlußantrag:

Das Hohe Haus wolle das ganze Gesetz mit den vorgeschlagenen Änderungen annehmen.

II.

Der Kommission sind noch zur Beratung zugewiesen worden: 1. ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Dreesbach und Genossen zu dem Gesetzesentwurf, Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend; 2. zwei Petitionen des engeren Vorstandes des badischen Lehrervereins um zeitgemäße Neuordnung der Verhältnisse der badischen Volksschullehrer; 3. eine Petition der älteren israelitischen unständigen Lehrer um Erweiterung des § 15 des Gesetzes über den Elementarunterricht.

1. Abänderungsantrag Dreesbach und Genossen.

Der Antrag sieht vor: 1. für Hauptlehrer einen Anfangsgehalt von 1500 *M* und einen Höchstgehalt von 2800 *M*, letzterer erreichbar mit 17 Jahren; 2. für Hauptlehrerinnen einen Anfangsgehalt von 1200 *M* und einen Höchstgehalt von 2000 *M*; 3. Vergütung der Umzugskosten wie bei den Beamten der Abtheilung G des Gehaltstarifs; 4. Einreihung in das Tarif-Soll. Man hat den Antrag der Großh. Regierung zur Äußerung übergeben und darauf folgende Antwort erhalten:

„Die Abänderungsanträge der Abgeordneten Dreesbach und Genossen, über deren finanzielle Tragweite wir eine Berechnung des hieraus sich ergebenden Mehraufwandes anschließen, halten wir bei der derzeitigen Lage des Staatshaushaltes überhaupt nicht für erörterungsfähig; auch scheint uns die Frage, ob und in welchem Maße bei einer künftigen Inangriffnahme der Gehaltsregelung der Lehrer eine Gehaltsverbesserung in Betracht zu ziehen ist, verfrüht.“

Die Kommission hält den dermaligen Anfangs- und Höchstgehalt der Hauptlehrer nicht für entsprechend und giebt an dieser Stelle der festen Hoffnung Ausdruck, daß eine angemessene Erhöhung anlässlich der Revision des Gehaltstarifs sicher eintreten wird. Da jedoch schon die Durchführung der jetzigen Vorlage Anlage II. einen Mehraufwand von jährlich 788 710 *M* bedingt, da ferner der Antrag der Abgeordneten Dreesbach und Genossen im Falle der Annahme nach Mittheilung der Großh. Regierung einen weiteren jährlichen Mehraufwand von 1 362 600 *M* erfordern würde, und da endlich die Großh. Regierung unter dem nicht unberechtigten Hinweis auf die dermalige, wenig günstige Finanzlage des Staates es ablehnt, überhaupt in eine nähere Erörterung einzutreten, glaubt die Kommission die Angelegenheit im jetzigen Augenblick nicht weiter verfolgen zu sollen. Sie kommt demgemäß zu dem Beschluß,

das Hohe Haus wolle den Antrag der Abgeordneten Dreesbach und Genossen durch die Annahme des von der Großh. Regierung vorgelegten Gesetzesentwurfes im jetzigen Zeitpunkt für erledigt erklären.

2. Die Petitionen des Vorstandes des badischen Lehrervereins.

Der Vorstand des badischen Lehrervereins richtete unterm 4. November v. J., also bevor der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt war, eine Petition an die Landstände, worin um Erhöhung des Gehalts der Hauptlehrer, Einreihung in das Tarif-Soll, Aufbesserung der unständigen Lehrer, Abänderung des § 38, Zugskostenvergütung u. s. w. gebeten wird. Nachdem der Gesetzesentwurf bekannt geworden war, reichte der Vorstand abermals eine Vorstellung ein, worin gebeten wird, die Kammer möge in weitergehender Weise, als der Entwurf vorsieht, eine Verbesserung der Gehaltsverhältnisse der Hauptlehrer eintreten lassen und die Umzugskosten ohne Einschränkung gewähren.

Was nun die Gehaltsverhältnisse und die Vergütung der Umzugskosten betrifft, so sind diese Punkte bereits bei Behandlung der Gesetzesvorlage entsprechend erörtert worden. Die Kommission nahm dagegen Anlaß, die Großh. Regierung über zwei weitere Punkte, die in der Petition erörtert sind, zu hören, nämlich bezüglich der Kirchengewalt und des Diätenbezuges der Lehrer. Die Antwort lautet:

„Es ist eine Revision der Schulordnung vom 27. Februar 1894 in Aussicht genommen, wobei voraussichtlich auch eine Änderung des § 49 über die Kirchengewaltsführung der Lehrer in Erwägung gezogen werden soll, durch welche den Wünschen der Lehrer wird entsprochen werden können.“

Was den Gebührenbezug der Lehrer für die Teilnahme an den amtlichen Konferenzen betrifft, so „ist zu bemerken, daß die neue Festsetzung unter Berücksichtigung eines von der Oberschulbehörde dringend ausgesprochenen Wunsches, den Lehrern am Orte der Konferenz die bisherige Gebühr von 3 *M* zu belassen, getroffen wurde. Da das Diätenreglement die Gewährung von Tagegeldern u. s. w. nicht kennt, war die Materie in anderer, von dem Diätenreglement abweichender, nach diesem aber zulässiger und auch für andere Beamtenkategorien durchgeführter Weise zu ordnen. Bei der Regelung der in Frage stehenden Gebühren haben fiskalische bzw. Ersparnisrückichten nicht Platz gegriffen, was daraus hervorgehen dürfte, daß angestellte Probeberechnungen ergeben haben, daß die Ausgaben für Diäten und Reisekosten nach dem Diätenreglement

in den Bezirken mit Eisenbahnverkehr eine kleinere Summe darstellen, als nach den z. Z. bestehenden Vorschriften zu verausgaben ist. Die Unterrichtsverwaltung nimmt keinen Anstand, die Gebührenfrage ganz nach dem Diätenreglement zu ordnen, glaubt aber damit zuwarten zu sollen, bis die voraussichtlich in nicht zu ferner Zeit nötig werdende Neuordnung des Diätenwesens vollzogen sein wird. Daß der Bezug einer Gebühr für die Lehrer am Konferenzorte dann unter allen Umständen fallen gelassen werden muß, erscheint selbstverständlich."

Die Kommission ist von dieser Erklärung der Groß. Regierung befriedigt und stellt deshalb den Antrag: das Hohe Haus wolle die beiden Petitionen hinsichtlich der Frage der Kirchenaufsicht und des Diätenbezugs der Großh. Regierung empfehlend überweisen, im übrigen aber für erledigt erklären.

3. Die Petition der israelitischen unständigen Lehrer.

Die Zahl der Israeliten ist bekanntlich in den letzten Jahren in den Landgemeinden zurückgegangen. Infolgedessen mußten einige Hauptlehrerstellen, die früher durch israelitische Lehrer besetzt waren, an christliche Lehrer vergeben werden und haben also die israelitischen Unterlehrer in minderm Maße als ihre christlichen Kollegen Aussicht, Hauptlehrer zu werden. Zur Abstellung dieses Mißstandes schlagen die israelitischen Unterlehrer in ihrer Eingabe vom 6. Februar d. J. vor, es solle der Oberschulbehörde zustehen, Unterlehrerstellen, die mit Lehrern der konfessionellen Minderheit besetzt sind, ohne Mehrbelastung der Gemeinde vorübergehend in Hauptlehrerstellen umzuwandeln, sofern für die betreffende Religionsgemeinschaft nicht die genügende Zahl von Hauptlehrerstellen vorhanden ist, um die unständigen Lehrer nach zehn Dienstjahren in etatmäßige Stellung befördern zu können.

Das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, dem die Kommission die Petition zur Ausfertigung mitteilte, erwiderte, daß es vollkommen die Anschauungen des Oberschulrats teile, die derselbe in seinem Bericht vom 6. März d. J. dargelegt habe. In diesem Bericht wird gesagt: Mit der gesetzlichen Anerkennung des Wunsches der Bittsteller „würde die etatmäßige Anstellung der Volksschulkandidaten nach spätestens 10 Dienstjahren gesetzlich garantiert, da die vorgeschlagene Bestimmung selbstverständlich in ihrer Anwendung nicht auf israelitische Kandidaten beschränkt werden könnte, sondern in gleicher Weise auf die Kandidaten auch der übrigen Bekenntnisse Anwendung finden müßte. Des weiteren lassen die Bittsteller außeracht, daß die von ihnen angestrebte Regelung, insofern eine Mitwirkung der Gemeinden bei Errichtung der neuen Stellen nicht einzutreten hätte, mit grundlegenden Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes im Widerspruch stände. Auch dürfte dem gemachten Vorschlage die Erwägung entgegenstehen, daß die staatliche Schulverwaltung durch § 19 des E. U. G. gebunden ist, bei der Besetzung von Lehrstellen an Volksschulen auf das religiöse Bekenntnis Rücksicht zu nehmen und die'e Rücksicht auch bei der Verteilung zwischen Haupt- und Unterlehrerstellen nicht außeracht gelassen werden kann."

Die Kommission muß diese Bedenken als zutreffend anerkennen. Sie bedauert, daß von den vorhandenen 13 israelitischen Unterlehrern 3, die über 10 Dienstjahre haben, noch keine Hauptlehrerstellen haben erlangen können, hofft aber, daß sich sonstige Wege der Abhilfe finden werden und stellt in diesem Sinne den Antrag:

„Das Hohe Haus wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisaahme überweisen.“

Anlage I.

Darstellung

der Verhältnisse, auf welche sich die Höhe der „Dienstzulage“ der
Volkschulhauptlehrer mit 100 Mark gründet.

Die in der Gesetzesnovelle beantragte „Dienstzulage“ soll nur zur Ausgleichung der den übrigen Beamten zuteil werdenden Erhöhung des Wohnungsgeldes gelten; eine eigentliche Gehaltserhöhung soll erst mit der allgemeinen Revision des Gehaltstarifs eintreten bzw. erwogen werden.

Die Volkschulhauptlehrer sind in der Novelle hinsichtlich des Wohnungsgeldes als der Tarifabteilung G zugehörig angenommen. Eine Vergleichung ergibt nun folgendes:

Die Lehrer in der I. Ortsklasse haben, da ihre Einkommensverhältnisse in den einzelnen Städten aufgrund des § 100 des E. U. G. besonders geregelt sind, auszuscheiden, ebenso jene in Bruchsal und Lahr (II. Ortsklasse) aus demselben Grund. Es verbleiben sodann:

Hauptlehrer in Orten der II. Ortsklasse	86
„ „ „ „ III. „	104
„ „ „ „ IV. „	65
„ „ „ „ V. „	2080

Nach dem Entwurf eines Wohnungsgeldgesetzes erhalten die Beamten der Tarifabteilung G eine Erhöhung in Orten:

der II. Ortsklasse von 450—260 M. =	190 M.
„ III. „ „ 360—200 „ =	160 „
„ IV. „ „ 300—150 „ =	150 „
„ V. „ „ 230—150 „ =	80 „

Unter Zugrundlegung dieser Zahlen sollten erhalten:

86 Hauptlehrer zu 190 M.	16 340 M.
104 „ „ 160 „	16 640 „
65 „ „ 150 „	9 750 „
2080 „ „ 80 „	166 400 „
2335 Hauptlehrer	209 130 M.
Sie erhalten aber 2 335.100 M. =	233 500 M.

sonach mehr 14 370 M.

Strenge genommen würden die Lehrer, da sie freie Wohnung bzw. jetzt schon Mietzinsentschädigung nach dem ortsüblichen Mietpreise zu erhalten haben, unter § 3 des Gesetzesentwurfs, das Wohnungsgeld betreffend, fallen, wonach sie nur 30% des Unterschieds zwischen dem bisherigen und dem neuen Wohnungsgeld erhalten könnten, wenn sie im Gehaltstarif der Beamten sich befinden würden.

Anlage II.

Finanzielle Wirkungen der Gesetzesvorlage.

(Nach den Anträgen der Kommission.)

Der vom Staat zu leistende jährliche Mehraufwand beträgt:

1. Einweisung der Hauptlehrer in das Tarif-Soll:	275 460 M.
2. Dienstzulagen zu 150 M.:	350 250 "
3. Aufbesserung der nichtetatmäßigen Lehrer:	115 000 "
4. Umzugskosten der Hauptlehrer:	36 000 "
5. Ruhegehälter: 80 100 M., davon sofort:	8 000 "
6. Hinterbliebenenbezüge: 96 800 M., davon sofort:	4 000 "
	788 710 M.

Dazu ist zu bemerken:

1. Die 8000 bezw. 4000 M. Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge gelten nur für das Jahr 1902. Der Aufwand vermehrt sich jährlich etwa um die gleichen Beträge, bis der Beharrungszustand von 80 100 bezw. 96 800 M. erreicht ist.

2. Ein Mehraufwand tritt infolge der Erhöhung des Einkommensanschlages von 2 350 auf 2 600 M. auch für die widerruflichen Ruhegehälter der Hauptlehrer und die widerruflichen Unterstützungsgehälter nichtetatmäßiger Lehrer ein (§ 45 und 46 des Beamtengesetzes). Es handelt sich aber dabei um ganz unbedeutende Aufwendungen.

3. Die obige Entzifferung beschränkt sich auf den staatlichen Mehraufwand. Sie läßt dagegen die finanziellen Folgen außer Betracht, die das Gesetz für die Städte der Städteordnung haben wird. Desgleichen berührt sie nicht die finanziellen Wirkungen der Erhöhung des Wohnungsgeldes für diejenigen nicht der Städteordnung unterstellten Gemeinden, die aus Mangel an eigenen Wohnungen ihren Lehrern Miethzinsentschädigungen zu zahlen haben.

1871

Verzeichnis

der Bücher der Bibliothek

aus dem Jahre 1871

Nr.	Titel	Von	Verlag	Jahr	Preis
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100